

Kooperationsvereinbarung

der Bayerischen Staatsregierung (vertreten durch StMAS und StMUK)
der Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch die Regionaldirektion Bayern)
des Bayerischen Städtetags,
des Bayerischen Landkreistages,
des Bayerischen Gemeindetages,
der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern und
der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern

zur Zusammenarbeit bei der beruflichen Eingliederung und Förderung sozial benachteiligter junger Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII

vom 26. August 2008

Präambel:

Die Unterstützung und Förderung sowie die nachhaltige Eingliederung sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ersten Ranges. Gemeinsames Anliegen der Partner dieser Vereinbarung ist es deshalb, im gemeinsamen Schulterschluss Erfolg versprechende Strategien zu entwickeln. Die Bündelung und Nutzung aufeinander abgestimmter unterschiedlicher Ansätze und Stärken ist nicht nur eine Notwendigkeit zum Wohle der jungen Menschen, sondern auch ein Gebot ökonomischer Vernunft. Gut gestaltete Übergänge und nachhaltige Eingliederungsmaßnahmen eröffnen diesen jungen Menschen Chancen, auch im Erwachsenenalter ohne stetigen Unterstützungsbedarf durch das Sozialsystem in der Gesellschaft zu bestehen. Es wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für sozial Benachteiligte, zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und zur Vermeidung von erheblichen Kostenfolgen für die Gesellschaft geleistet.

In Bayern wurden in Ergänzung und Unterstützung der Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung, die vorrangig für die berufliche Eingliederung und Förderung junger Menschen zuständig sind, im Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit bewährte und erfolgreiche Strukturen sowie qualitativ hochwertige Maßnahmen etabliert. Die Partner dieser Vereinbarung setzen sich für ihre Nutzung, Erhaltung und Weiterentwicklung ein.

Diese Vereinbarung knüpft an die am 21.05.2008 geschlossene Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit zur Bekämpfung und Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit in Bayern an.

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen verpflichten die Beteiligten bereits jetzt zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, im Einzelfall wirksame und passgenaue Hilfen bereitstellen zu können. Rechtliche Grundlagen einer solchen Kooperation sind u. a.:

- §§ 9 Abs. 3, 33 SGB III,
- § 18 SGB II,
- §§ 13 Abs. 4, 78, 81 SGB VIII,
- Art. 31, 78 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG),
- § 9 Abs. 2 Satz 3 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F), § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (geplante Neufassung)
- § 15 Abs. 2 VSO-F, § 27 Abs. 3 VSO-F (geplante Neufassung).

Etwaiige Änderungen des Gesetzgebers haben keinen Einfluss auf das grundsätzliche Ziel dieser Vereinbarung und werden im bestehenden Regelwerk umgesetzt.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung angewiesen sind¹. Ihnen mangelt es oftmals an den Grundvoraussetzungen für eine Arbeitsfähigkeit. Folglich müssen sie zunächst an einen festen Tagesablauf gewöhnt werden. Sie benötigen die Chance, Schlüsselqualifikationen und soziale Umgangsformen zu erlernen sowie schulische Rückstände aufzuholen, um überhaupt eine Chance auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhalten. Besonderes Augenmerk ist auf die Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen zu richten².

Entgegen dem allgemeinen demografischen Trend ist mit einem zahlenmäßigen Rückgang dieser Zielgruppe nicht zu rechnen. Die Geburtenzahlen bleiben in so genannten sozial schwachen Milieus eher gleich oder steigen. Verstärkt wird der Trend durch die abnehmende Tragfähigkeit sozialer Stützsysteme im sozialen Nahraum, bedingt durch die Anonymität der Großstädte und sich auflösender Familienstrukturen. Überdies bedürfen diese jungen Menschen auch bei guten konjunkturellen Rahmenbedingungen in der Regel zusätzlicher Unterstützung.

Jene jungen Menschen, die allein aufgrund der regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bleiben (sog. Marktbenachteiligte) werden von dieser Vereinbarung nicht umfasst.

3. Zielsetzung

Ziel ist, sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch abgestimmte Konzepte und exakt auf ihre Unterstützungsbedarfe zugeschnittene Maßnahmen nachhaltig in den ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren.

¹ Von § 13 SGB VIII sind junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres umfasst.

² Fördervoraussetzung bzgl. ESF- und Landesmittelförderung: Teilnehmer/-innen bei Projektstart grds. unter 25 Jahren (U 25). Die Angebote richten sich sowohl an junge Menschen, die am Übergang Schule-Arbeitswelt gescheitert sind (unvermittelte Schulabgänger, auch aus früheren Abschlussjahren) als auch an junge Menschen, die bereits Maßnahmen besucht oder berufliche Erfahrungen gemacht haben und zu einem späteren Zeitpunkt gescheitert sind (junge Menschen oftmals im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ohne Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz).

4. **Zielerreichung**

Die gesellschaftliche und berufliche Integration und Teilhabe sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf erfordert intensive Anstrengungen und besondere Maßnahmekonzepte mit individuellen und passgenauen Hilfen.

Entscheidend für die Zielerreichung ist die intensive Zusammenarbeit der Hauptakteure der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung sowie von Schule und Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung für den einzelnen jungen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche. Hierbei sind die Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III, II und des SGB VIII aufeinander abzustimmen, Verfahrensweisen zu optimieren und Übergänge zwischen den Zuständigkeitsbereichen zu harmonisieren.

5. **Kooperationspartner**

Für die berufliche Integration sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen sind vorrangig die Agentur für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung zuständig. Um die Chancen einer nachhaltigen Integration zu erhöhen, bedarf es jedoch in der Regel zusätzlicher Anstrengungen, insbesondere einer Vernetzung mit den Partnern Schule und Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise zu Abstimmungen von Planungen. Brüche in der Biografie junger Menschen sollen dabei durch eine möglichst frühzeitige Unterstützung vermieden werden. Für Kommunen besteht zusätzlich – auch unter Beteiligung der Agentur für Arbeit bzw. des Trägers der Grundsicherung – die Möglichkeit, eigene Angebote zu entwickeln.

Alle Beteiligten arbeiten mit dem Ziel zusammen, dass jungen Menschen frühzeitig, passgenaue Hilfen zur beruflichen Integration in den ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt entsprechend dem jeweiligen Bedarf angeboten werden. Dabei sollen vorrangig bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt werden. Eine genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Akteure ist unerlässlich.

Die Schule spielt für einen erfolgreichen Übergang in den Beruf eine herausragende Rolle. Im Sinne eines ganzheitlichen Blicks auf junge Menschen ist jedoch auch hier die Einbindung außerschulischer Partner unerlässlich. Insbesondere sind dies neben den Betrieben die Arbeitskreise Schule-Wirtschaft sowie die Agenturen für Arbeit (insb. Berufsorientierung gem. § 33 SGB III) und die Träger der Grundsicherung. Um sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf den Übertritt in ein Ausbildungsverhältnis und in die Arbeitswelt vorzubereiten, ist zusätzlich die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe entscheidend. Beim Übergang der Jugendlichen von der Hauptschule in die Berufsschule ist darauf zu achten, dass die vorhandenen, von der Hauptschule initiierten Kooperationen fortgesetzt werden, um die angebahnten Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen Jugendlichen ohne Unterbrechung fortzuführen. Eine wichtige Hilfestellung bietet die gemeinsame Bekanntmachung „Gemeinsam geht’s besser – Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“³.

³ „Gemeinsam geht’s besser – Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“. Ratgeber der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule stellt die „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ dar. Mit dem diesbezüglichen Regelförderprogramm des StMAS werden bis 2009 insgesamt 350 Stellen an bis zu 500 Haupt-, Förder- und Berufsschulen geschaffen. Die in der Hauptschule begonnene Unterstützungsarbeit der Jugendhilfe wird durch die Jugendsozialarbeit an der Berufsschule weitergeführt und somit die positiven Veränderungen vertieft. Die Hauptaufgabe der

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen darüber hinaus besondere Kooperationskonzepte⁴. Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung gestaltet im Dialog der Partner Arbeitsagentur, Jugendhilfe und Maßnahmeträger passgenaue Angebote der Berufsvorbereitung, der Berufseingliederung und der Berufsqualifizierung.

Zentrale Akteure bei der beruflichen Integration sind die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung unter Nutzung der Instrumentarien des SGB III bzw. SGB II. Die arbeitsmarktpolitischen Leistungen des SGB III zielen zwar überwiegend auf die Beendigung der Arbeitslosigkeit und haben hierbei einen klaren berufsfachlichen Förderschwerpunkt, sehen jedoch auch Instrumente zur Heranführung sozial benachteiligter junger Menschen an den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor. Das SGB II erweitert diese Möglichkeiten durch Förderung innovativer Ansätze für den Einzelnen und wird ergänzt durch die sozialintegrativen Leistungen im Sinne des § 16 Abs. II SGB II. Im Blick auf die Zielgruppe sind die spezifischen Intentionen der Arbeitsverwaltung nur bei einem gleichzeitigen Bemühen um die soziale Stabilisierung insgesamt zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollen sich die Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung aktiv in die regionalen Planungs- und Abstimmungsprozesse einbringen. Die bayerischen Angebote sind nach Ansicht aller Kooperationspartner optimal geeignet, die Ziele der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung sowie der Jugendhilfe zu erreichen. Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung setzen hierfür in Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern vor Ort die individuell geeigneten Instrumente flexibel und zielgerichtet ein.

Die Träger der Jugendhilfe sind bei der Eingliederung von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen unverzichtbare Netzwerk- und Kooperationspartner vor Ort. Angebote der Jugendsozialarbeit ersetzen dabei nicht, sondern ergänzen die Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw. Träger der Grundsicherung. Maßnahmen und Planungen sind eng mit diesen abzustimmen.

Die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ist insbesondere dann ein wichtiger Baustein für die Gestaltung passgenauer Hilfen zur nachhaltigen Integration, wenn die Eingliederung junger Menschen in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht auf Anhieb gelingt.

In Bayern besteht bereits ein hochwertiges Angebot von Maßnahmen mit überwiegendem Praxisbezug in einem realistischen betrieblichen Rahmen. Diese Maßnahmen werden in der Regel von Jugendhilfeträgern in Form von Jugendwerkstätten durchge-

Jugendsozialarbeit an Schulen besteht darin, junge Menschen individuell insbesondere auch im familiären Kontext zu beraten und zu fördern. Es sollen ihre Fähigkeiten zur Lebensbewältigung in Schule, Ausbildung und Beruf gestärkt bzw. sie beim Erwerb von sozialen Kompetenzen und der Befähigung zur Konfliktbewältigung unterstützt werden.

⁴ Übergang Förderschule-Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Seitens der Schule werden die Erkenntnisse aus schulischem Lernen und beruflicher Praxis (Betriebserkundungen und Betriebspraktika) im zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht dargestellt (§15 Abs. 1, Satz 5 VSO-F). Im abschließenden sonderpädagogischen Gutachten wird der Förderbedarf festgestellt und eine entsprechende individuell passgenaue berufliche oder schulische Anschlussförderung bzw. –ausbildung empfohlen (§ 15 Abs. 2 VSO-F bzw. § 27 Abs. 2 Satz 5 der geplanten Neufassung). Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet anhand des sonderpädagogischen Gutachtens und weiterer Befunde aus Beratungsgesprächen sowie ggf. ärztlichen und psychologischen Untersuchungen über den Rehabilitationsbedarf und unterstützt die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Rehabilitationsbedarf in ihrer Berufsfindungsphase. Das gemeinsame Konzept des StMUK und des StMAS zu der sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse, welchem eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zugrunde liegt, kann im Einzelfall in diesem Übergangsbereich von Schule und Beruf genutzt werden.

führt und orientieren sich an den Erfordernissen der besonderen Zielgruppe. Die Betriebe (Werkstätten wie Wäscherei, Gärtnerei, Großküche, Schreinerei etc.) mit enormen Investitions- und Fixkosten benötigen eine gesicherte Gesamtfinanzierung für ihre Projekte. Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung nutzen und belegen die Maßnahmen mit überwiegendem Praxisbezug in einem realistischen betrieblichen Rahmen bedarfsorientiert und leisten damit ihren Beitrag zur Sicherung der Gesamtfinanzierung.

6. Kooperationsformen

Kooperation bedarf verbindlicher Strukturen, wobei bereits aufgebaute genutzt werden sollten. Dies können insbesondere sein: Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, sog. Jugendkonferenzen, Arbeitskreise Schule-Wirtschaft, Zusammenarbeit von Schule und Agenturen für Arbeit, z.B. im Rahmen der Berufsorientierung bzw. der Erstellung sonderpädagogischer Gutachten nach § 15 Abs. 2 VSO-F (§ 27 Abs. 3 der geplanten Neufassung).

6.1. Kooperation vor Ort

Erkenntnisse über besondere Förderbedarfe sind frühzeitig in Abstimmung mit allen Verantwortlichen vor Ort auszutauschen. Einzuleitende Maßnahmen sind in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen. Im Sinne möglichst frühzeitiger Hilfen soll die Zielgruppe der 15-jährigen besonders in den Blick genommen werden.

Die Kooperation an der Schnittstelle zwischen den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung, von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe solle im Leistungsbe- reich „U 25“ nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse flächendeckend, verlässlich und regelhaft organisiert sein.

Gemeinsame Verfahren unter Nutzung bestehender Strukturen vor Ort sollen entwickelt und vereinbart werden. Als Grundlage für ein verbessertes Fallmanagement vor Ort sollen die hierzu ergangenen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 9.10.2007 dienen.

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung empfehlen den Akteuren vor Ort, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Vereinbarungen abzuschließen. Die Vorsitzenden der Agenturen für Arbeit sowie die Geschäftsführungen der Träger der Grundsicherung sollen die Initiative zur konstruktiven Vernetzung ergreifen und die Umsetzung vor Ort anregen.

6.2. Kooperation auf Landesebene

Auf Landesebene bestehen bereits Gremien, insbesondere das Forum Soziales Bayern mit seiner Arbeitsgruppe III (StMAS) sowie der Facharbeitskreis Jugendarbeitslosigkeit (StMAS).

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung empfehlen den Kommunen auf Landesebene einen Austausch über Maßnahmen, Vorhaben und Zielsetzungen zu initiieren.

Zur Weiterentwicklung der Anstrengungen für sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen und bei besonderen Bedarfslagen können unter Beteiligung aller auf Landesebene tätigen Institutionen ad hoc – Arbeitsgruppen eingerichtet

werden, sofern die bestehenden Gremien hierfür nicht ausreichend sind. Bestehende Strukturen sollen vorrangig genutzt werden.

Darüber hinaus wird vereinbart, sich spätestens ein Jahr nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung über den Stand der Umsetzung auszutauschen, weitere Handlungsbedarfe zu eruieren und notwendige Klärungen herbeizuführen.

7. Förderstrukturen

In der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gilt es auch für die Zukunft, die bewährten Maßnahmestrukturen in Bayern (insb. Jugendwerkstätten) zur Förderung sozial benachteiligter junger Menschen durch den Verbund der Leistungen nach SGB II, III und VIII zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dies kann nur durch kompatible, aufeinander abgestimmte Förderstrukturen und Verfahrensabläufe erreicht werden.

Die Priorität liegt zwar bei der Ausbildung, aber auch geeigneten Aktivierungs- und Vorschaltmaßnahmen zur Flankierung von Ausbildungsprojekten und zur Heranführung und zum Erwerb der Ausbildungsfähigkeit kommt große Bedeutung zu.

Um das hochwertige Angebot im Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit weiterhin zu ermöglichen und zu erhalten, müssen alle Spielräume bei der Rechtsanwendung und im Vollzug genutzt werden, um flexible Lösungen vor Ort und deren gesicherte Gesamtfinanzierung zu erreichen. Zur Heranführung an Ausbildung und Arbeit erweisen sich für die genannte Zielgruppe ABM-Projekte als gut geeignete Vorschaltmaßnahmen. Dieses Förderinstrument erfüllt die Voraussetzungen der Kofinanzierung einer ESF-Förderung. Zur Projektfinanzierung können demnach ABM-Kofinanzierungen herangezogen werden. SGB II und SGB III sehen darüber hinaus weitere teilweise speziell gerade auf diese Zielgruppe zugeschnittene Instrumente vor. Die Möglichkeiten des SGB II und SGB III sind flexibel und offensiv zu nutzen.

Die Gesamtfinanzierung individueller passgenauer Hilfen vor Ort soll durch die Beteiligung aller Kooperationspartner gewährleistet werden. Vorrangig sind zur beschäftigungsorientierten Integration die Förderinstrumente der Träger der Grundsicherung und der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II und SGB III anzuwenden. Die Grundsätze des Vergaberechts (VOL/ A, GWB, VgV, BHO) sind einzuhalten und bedarfs- und wirkungsorientiert gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden. Bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen sind Spielräume in den durch die VOL vorgegebenen Grenzen – einschließlich der freihändigen Vergabe – zu nutzen.

Der Einsatz von Mitteln durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gestaltung passgenauer Hilfen ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung mit ihren Förderinstrumenten den Bedarf sozial und/oder individuell benachteiligter junger Menschen nicht allein abdecken können. Die Staatsregierung unterstützt durch freiwillige Leistungen (Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und Landesmitteln) die Schaffung passgenauer Maßnahmestrukturen in der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und wird diese Anstrengungen auch in Zukunft fortsetzen. Die Weiterentwicklung und ggf. Ausweitung der Maßnahmen bleibt den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

8. Vereinbarung

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung verpflichten sich, in ihren Institutionen und Behörden auf deren nachhaltige Umsetzung hinzuwirken. Sie werben auf regionaler Ebene dafür und bieten bei Bedarf Unterstützung an. Die Partner sichern sich die gegenseitige Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zu.

Für die Projektträger der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (v. a. Werkstätten mit betrieblichem Rahmen) wird Planungssicherheit bis 2013 geschaffen (ESF-Förderzeitraum 2007-2013). Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung nutzen die damit verbundenen Angebote bedarfsgerecht. Die Ergebnisse der ESF-Förderung 2007-2013 werden evaluiert; damit ist eine Grundlage für die ständige praxisgerechte Fortentwicklung gesichert.

Christa Stewens

Staatsministerin
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE UND FRAUEN

Siegfried Schneider

Staatsminister
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Dr. Uwe Brandl

Bürgermeister
Präsident
BAYERISCHER
GEMEINDETAG

Hans Schaidinger

Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYERISCHER
STÄDTETAG

Theo Zellner

Landrat
Präsident
BAYERISCHER
LANDKREISTAG

Kurt F. Braml

Vorsitzender
LANDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
JUGENDSOZIALARBEIT
BAYERN

Dr. Ludwig Markert

Vorsitzender
LANDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER FREIEN WOHL-
FAHRTSPFLEGE

Rainer Bomba

Vorsitzender der Ge-
schäftsführung
REGIONALDIREKTION
BAYERN